



Gebührentarif der Stiftungsaufsicht von Appenzell Ausserrhoden

für gemeinnützige (klassische) Stiftungen nach Art. 80 ff. ZGB, gültig ab 1. Januar 2014

Abnahme der Jahresrechnung	
Stiftungsvermögen / Bilanziertes Eigenkapital in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000.--	125.--
bis 500'000.--	200.--
bis 1'000'000.--	250.--
bis 2'500'000.--	350.--
bis 5'000'000.--	450.--
bis 10'000'000.--	550.--
über 10'000'000.--	1'000.--

Weitere Gebühren

Amtshandlungen der Stiftungsaufsicht, die nach Bedarf der einzelnen Stiftung bzw. der Stiftungsaufsicht anfallen:

- Unterstellung einer Stiftung unter die staatliche Aufsicht (Neugründung)
- Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde
- Zusammenlegung oder Fusion von Stiftungen
- Aufhebung (Liquidation) einer Stiftung
- Verfügung betreffend aufsichtsrechtliche Maßnahmen, etc.

Diese werden entsprechend dem benötigten Zeitaufwand mit CHF 150.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

- Mahnung, wegen nicht fristgerechter Einreichung der Jahresrechnung CHF 50.--(pro Mahnung)